



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 34. Ratssitzung vom 11. Januar 2023

1220. 2022/283

Weisung vom 29.06.2022:

Departement der Industriellen Betriebe, Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärmsanierungen (Verordnung ÖV-Angebot), Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärmsanierungen (Verordnung ÖV-Angebot) gemäss Beilage (datiert vom 29. Juni 2022) erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Claudio Zihlmann (FDP): *Der Zweck der Vorlage ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, damit die Stadt die Mehrkosten von Tempo 30 ausweisen, bezahlen und das ÖV-Angebot attraktiv halten kann. Dies soll unabhängig davon geschehen, ob der Kanton bezahlt oder nicht. Die Stadt setzt sich für einen attraktiven, leistungsfähigen ÖV ein. In den kommenden Jahren soll auf den städtischen Strassen weitgehend Tempo 30 eingeführt werden. Durch die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit kann sich auch die Leistungsfähigkeit des ÖV reduzieren. Die Leistungsminderung soll durch zusätzliche Kurse kompensiert werden. Der Stadtrat ist der Meinung, dass der Kanton beziehungsweise der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) für die zusätzlichen Kosten zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des ÖV aufkommen soll. Kommt der ZVV für die Mehrkosten nicht auf, soll die Stadt eine entsprechende Bestellung tätigen und die Mehrkosten übernehmen können. Diese Voraussetzungen werden mit der vorliegenden Verordnung geschaffen. Es handelt sich bei dieser Debatte um einen grossen Streitpunkt. Im Fahrplanverfahren 2022/23 hat sich der Verkehrsrat des Kantons Zürichs geweigert, die aus der Einführung von Tempo 30 entlang der Tramlinie 13 und Buslinie 46 entstehenden Mehrkosten zu tragen. Als Kompensationsmassnahme hat er die Einstellung der Buslinie 38 und die Taktreduktion der Buslinie 46 am Sonntag beschlossen. Der Stadtrat hat sich in einem hängigen Rechtsmittelverfahren zur Wehr gesetzt. Damit soll grundsätzlich geklärt werden, ob der ZVV die Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des ÖV-Angebots nach der Einführung von Tempo 30 tragen soll. Ich weise auf den Artikel 11 hin, der sagt, dass diese Verordnung bis zur vollständigen Übernahme der Kosten durch den ZVV gilt. In den Antworten zur Interpellation GR Nr. 2020/315 und der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2021/144 hat der Stadtrat die zu erwartenden Mehrkosten für den ÖV auf bis zu 20 Millionen Franken jährlich beziffert.*



2 / 4

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: *Bei Tempo 30 können die Emotionen hoch und die Meinungen auseinander gehen. Es freut mich umso mehr, dass in der Kommission einstimmig ein Zeichen gesetzt wurde. Das Angebot des ÖV in der Stadt Zürich soll mindestens auf heutigem Niveau behalten werden. Die zusätzlichen Mittel des Kantons sollen für den Ausbau eingesetzt werden. Es ist unbestritten, dass die Strassenlärmsanierungen zu Mehrkosten führen. Das Beispiel der Buslinie 38 wurde breit diskutiert und es wurde gewünscht, dass der Bus 38 erhalten bleibt. Dafür benötigen wir diese gesetzliche Grundlage für die Finanzierung. Ein Wermutstropfen bleibt: Das Geld hätte ich lieber in den Ausbau des Netzes, anstatt in dessen Erhalt gesteckt.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärmsanierungen (Verordnung ÖV-Angebot) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärmsanierungen (Verordnung ÖV-Angebot)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. Juni 2022²,
beschliesst:

Gegenstand

A. Allgemeines

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr nach einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit.

² Sie regelt die Bestellung und Finanzierung von zusätzlichen öffentlichen Verkehrsangeboten, die:

- a. über das Verbundangebot hinausgehen; und
- b. im Zusammenhang mit der Einführung einer tieferen Höchstgeschwindigkeit stehen.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 575 vom 29. Juni 2022.



Definitionen	<p>Art. 2 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen:</p> <ol style="list-style-type: none">Das Verbundangebot umfasst alle Linien und Kurse des öffentlichen Verkehrs, die vom Zürcher Verkehrsverbund bestellt und vollumfänglich finanziert werden.Das städtische Angebot umfasst alle Linien und Kurse des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zürich, die vor Einführung einer tieferen Höchstgeschwindigkeit Teil des Verbundangebots waren.
Zweck	<p>Art. 3 Diese Verordnung bezweckt:</p> <ol style="list-style-type: none">die Sicherstellung eines attraktiven Angebots des öffentlichen Verkehrs;die Verhinderung eines Abbaus des städtischen Angebots bei der Einführung von tieferen Höchstgeschwindigkeiten.
Grundsätze a. Beibehaltung	<p>Art. 4 Wird auf einem Strassenabschnitt mit Tram- oder Buslinien die Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt, erstrebt die Stadt die Beibehaltung:</p> <ol style="list-style-type: none">des Takts;der Pünktlichkeit;der Anschlüsse;der Linienüberlagerungen.
b. Massnahmen ohne Einsparungen	<p>Art. 5 Die Stadt trifft die erforderlichen Massnahmen, ohne dass bei anderen Tram- oder Buslinien Einsparungen vorgeschlagen oder vorgenommen werden.</p>
Fahrplanverfahren a. Mitwirkung	<p>B. Massnahmen</p> <p>Art. 6 ¹ Die zuständigen Instanzen wirken im Fahrplanverfahren auf ein möglichst attraktives Verkehrsangebot hin.</p> <p>² Sie vertreten die Grundsätze dieser Verordnung bei der Mitwirkung in den zuständigen Gremien und stellen die erforderlichen Anträge.</p>
b. zusätzliche Kurse	<p>Art. 7 ¹ Die zuständigen Instanzen beantragen zusätzliche Kurse, wenn das städtische Angebot nicht anderweitig gesichert werden kann.</p> <p>² Sie beantragen die Übernahme der Kosten durch den Verkehrsverbund.</p>
Zusätzliches Angebot	<p>Art. 8 ¹ Die Stadt bestellt die erforderlichen Verkehrsleistungen als zusätzliches Angebot, wenn der Verkehrsverbund die beantragten Zusatzkurse im Fahrplanverfahren ablehnt.</p> <p>² Die Stadt trägt die Kosten der zusätzlichen Angebote.</p>
Übergangsbestimmung	<p>C. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 9 Die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung getätigten Ausgaben zur Gewährleistung des Angebots richten sich ab der Fahrplanperiode 2024/25 nach dieser Verordnung.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 10 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>
Befristung	<p>Art. 11 Diese Verordnung gilt bis zur vollständigen Übernahme der Kosten gemäss dieser Verordnung durch den Verkehrsverbund.</p>

Mitteilung an den Stadtrat



4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat